

Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und zu den Departmentsräten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 25. Juni 2020 (Amtl. Anz. Nr. 76 vom 28. August 2020, S. 1660),
10. Juni 2021 (Amtl. Anz. Nr. 57 vom 23. Juli 2021, S. 1203)
zuletzt geändert am 3. Februar 2022 (Amtl. Anz. Nr. 16 vom 25. Februar 2022, S. 265)

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 3. Februar 2022 nach §§ 85 Absatz 1 Nummer 1, 99 Absatz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) die Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und zu den Departmentsräten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung beschlossen.

I n h a l t

ERSTER TEIL

Die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und zu den Departmentsräten (§§ 1 - 35)

Erster Abschnitt

Geltungsbereich und Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 - 8)

Zweiter Abschnitt

Wahlorgane (§§ 9 - 12)

Dritter Abschnitt

Wahlrecht und Wählbarkeit (§§ 13 - 15)

Vierter Abschnitt

Vorbereitung der Wahlen (§§ 16 - 22)

Fünfter Abschnitt

Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 23 - 30)

Sechster Abschnitt

Wahlprüfung (§§ 31 - 32)

Siebenter Abschnitt

Veränderung in der Anzahl der Sitze und Freiwerden von Sitzen (§§ 33 - 34)

Achter Abschnitt

Neu- und Umbildung von Fakultäten (§ 35)

ZWEITER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen (§ 36)

Erster Abschnitt

Geltungsbereich und Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich/Allgemeines

(1) Diese Wahlordnung regelt die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und zu den Departmentsräten an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Die Einzelheiten über die Zusammensetzung, Aufgaben und Amtszeiten der Mitglieder des Hochschulsenats, der Fakultätsräte und der Departmentsräte ergeben sich aus der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die §§ 2 bis 36 dieser Wahlordnung gelten in gleicher Weise für die Wahlen zum Hochschulsenat, die Wahlen zu den Fakultätsräten und den Wahlen zu den Departmentsräten, soweit diese Wahlordnung nicht voneinander abweichende Regelungen ausdrücklich trifft.

(3) Eine hochschulöffentliche Bekanntmachung oder Bekanntgabe liegt vor, wenn diese im Internet veröffentlicht ist. Auf der Startseite der Hochschule ist auf die Wahl hinzuweisen.

§ 2 Mitglieder und Amtszeiten

(1) Dem Hochschulsenat, den Fakultätsräten und den Departmentsräten gehören stimmberechtigte Mitglieder aus der

1. Gruppe der Professor*innen,
2. Gruppe der Studierenden,
3. Gruppe der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter*innen (akademisches Personal) und
4. Gruppe der Mitarbeiter*innen des Technischen-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals (TVP) an.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

Erster Teil

Die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und zu den Departmentsräten

§ 3 Wahlgrundsätze

(1) Die in § 2 genannten Mitglieder werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahlen finden in getrennten Wahlgängen für die einzelnen in den Gremien vertretenen Gruppen statt.

§ 4 Kandidatur

(1) Kandidierende Personen können einzeln kandidieren oder sich in freien oder gebundenen Listen bewerben. Jede einzeln kandidierende Person bildet dabei eine Liste. Jede kandidierende Person soll eine Stellvertretung benennen.

(2) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Die wählende Person kann ihre Stimme bei gebundenen Listen nur einer Liste, bei freien Listen nur einer Person geben, womit sie auch die Liste wählt.

§ 5 Art der Wahl

(1) Die Wahlen werden grundsätzlich als Urnenwahl durchgeführt. Allen Wahlberechtigten ist die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. Die Wahlleitung bestimmt die Frist, innerhalb derer Briefwahl beantragt werden kann.

(2) Die Wahlleitung kann beschließen, dass die Wahlen für einzelne Gruppen als Briefwahl durchgeführt werden.

§ 6 Sitzverteilung

(1) Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren d´Hondt verteilt. Die den Listen zugefallenen Sitze werden den kandidierenden Personen bei gebundenen Listen in der Reihenfolge der Liste, bei freien Listen in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der Liste zugeteilt. Bei Stimmengleichheit gilt die Reihenfolge der Vorschlagsliste. Kandidierende Personen, die keine Stimme erhalten haben, nehmen in der Reihenfolge der Vorschlagsliste die Plätze nach den kandidierenden Personen mit der geringsten Stimmenzahl ein.

(2) Sind bei mehreren gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen als die Zahl der Höchstzahlen, so entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los, wem die noch zu vergebenden Sitze zufallen sollen.

(3) Sofern die Zahl der kandidierenden Personen einer Liste geringer ist als die Zahl der nach dem Stimmergebnis auf die Liste entfallenden Sitze, werden diese Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen zugeteilt.

(4) Mit einem Mitglied ist auch die jeweilige im Wahlvorschlag genannte Stellvertretung gewählt.

§ 7 Reserveliste

Bei der Wahl wird aus den nicht gewählten kandidierenden Personen sowie deren benannten Stellvertretungen für jede Vorschlagsliste eine Reserveliste gebildet, und zwar bei gebundenen Listen in der Reihenfolge der Liste und bei freien Listen in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der Liste. Die kandidierenden Personen gehen den benannten Stellvertretungen im Rang vor. Für Listen, welche aus einer Person und ihrer Stellvertretung bestehen, werden keine Reservelisten gebildet.

§ 8 Stellvertreterinnen- und Stellvertreterplätze

(1) Freie Stellvertretungsplätze werden in der Weise aus der Reserveliste besetzt, dass die an der Spitze der Reserveliste stehende kandidierende Person in den Stellvertretungsplatz einrückt.

(2) Konnte keine Reserveliste gebildet werden oder reicht die Reserveliste nicht aus, um alle frei gebliebenen Stellvertretungsplätze zu besetzen, so können sich die betroffenen Mitglieder im Falle ihrer Verhinderung im Einzelfall von der Stellvertretung eines anderen, an der Sitzungsteilnahme nicht verhandelnden Mitglieds derselben Gruppe vertreten lassen. Sind ein Mitglied der Gruppe der Studierenden und dessen Stellvertretung zugleich an der Sitzungsteilnahme verhindert, so kann sich das betroffene Mitglied im Einzelfall von der Stellvertretung eines anderen, an der Sitzungsteilnahme nicht verhandelnden Mitglieds seiner Gruppe vertreten lassen. Das zu vertretende Mitglied bestimmt die Stellvertretung, die die Vertretung wahrnehmen soll vor der Sitzung gegenüber der vorsitzenden Person. Die gleichzeitige Vertretung von mehr als einem Mitglied durch eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Zweiter Abschnitt

Wahlorgane

§ 9 Wahlorgane

Wahlorgane sind die Wahlleitung, die Wahlvorstände sowie der Wahlprüfungsausschuss. Die Wahlorgane sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Mitglieder eines Wahlorgans dürfen nicht einem anderen Wahlorgan angehören. Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer) heranziehen.

§ 10 Zusammensetzung und Aufgaben der Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung besteht aus zwei Personen, die von dem*der Präsident*in der Hochschule bestellt werden. Davon trägt eine Person die Verantwortung für die technische und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen. Diese Person muss der Hochschulverwaltung angehören. Der*die Präsident*in benennt für beide Personen jeweils eine Stellvertretung.

(2) Zu den Aufgaben der Wahlleitung gehören insbesondere:

1. die Regelung des Wahlverfahrens im Sinne von § 3,
2. die Bestimmung von Zeitpunkt und Zeitraum der Wahlen,
3. die Prüfung der Wahlvorschläge,
4. die Erstellung der Vorschlagslisten,
5. die Entscheidung von Streitigkeiten über die Wahlberechtigung,
6. die Feststellung des Wahlergebnisses,
7. die Entscheidung von Streitigkeiten bei der Veränderung der Sitzzahl, beim Freiwerden von Sitzen und bei der Bestellung zum Wahlvorstand.

(3) Die Wahlleitung führt eine Liste der personellen Besetzung des Hochschulsenats, der Fakultätsräte und der Departmentsräte. Die Liste ist den Angehörigen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg auf Verlangen zugänglich zu machen.

§ 11 Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die gegen die Wahl eingelegten Einsprüche (siehe §§ 31 und 32). Dem Wahlprüfungsausschuss gehört je ein Mitglied der im Hochschulsenat vertretenen Gruppen an. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses werden zusammen mit je einer Stellvertretung von den Mitgliedern ihrer Gruppe im Hochschulsenat gewählt. Mitglieder der Wahlleitung oder der Wahlvorstände können dem Wahlprüfungsausschuss nicht angehören.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person sowie deren Stellvertretung.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses beträgt für die studentischen Mitglieder ein Jahr, für die übrigen Mitglieder zwei Jahre. Bei Ausscheiden eines Mitglieds findet eine Nachwahl für das Mitglied statt.

§ 12 Zusammensetzung und Aufgaben der Wahlvorstände

(1) Den Wahlvorständen obliegt die Durchführung und Überwachung der Wahlhandlung. In jeder Fakultät ist ein Wahlvorstand für sämtliche Wahlen nach dieser Wahlordnung für eine bestimmte Amtszeit zu bilden. Der jeweilige Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Wahlvorstandes und bestimmt deren Amtszeit.

- (2) Die Wahlvorstände bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern, die verschiedenen Gruppen angehören sollen. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professor*innen angehören.
- (3) Die Wahlvorstände wählen aus ihrer Mitte den*die Wahlvorsteher*in und die Stellvertretung.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann der Fakultätsrat für die Departments eigene Wahlvorstände einrichten.
- (5) Der Wahlvorstand für die Hochschulverwaltung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die von dem*der Präsident*in bestimmt werden.

Dritter Abschnitt

Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 13 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Für den Hochschulsenat sind alle der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professor*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen, der Studierenden und der Mitarbeiter*innen des TVP wahlberechtigt und wählbar.
- (2) Für den Fakultätsrat ihrer Fakultät sind alle der jeweiligen Fakultät angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professor*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen, der Studierenden und der Mitarbeiter*innen des TVP wahlberechtigt und wählbar.
- (3) Für den Departmentsrat ihres Departments sind alle dem jeweiligen Department angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professor*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen, der Studierenden und der Mitarbeiter*innen des TVP wahlberechtigt und wählbar.
- (4) Nicht wählbar sind die Mitglieder des Präsidiums und der Fakultätsdekanate nach §§ 79 und 90 des HmbHG sowie der Wahlorgane nach § 9 dieser Wahlordnung. Zu den Fakultätsräten sind zusätzlich die jeweiligen Leitungen der Departments sowie deren Stellvertretungen gemäß § 17 der Grundordnung nicht wählbar.

§ 14 Ausübung des Wahlrechts und Mehrfachangehörigkeit

- (1) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Personen, die mehr als einer der in § 13 genannten Gruppen angehören, können nur in einer Gruppe wählen und gewählt werden. Sie können durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe sie wählen beziehungsweise gewählt werden wollen. Die Erklärung kann schriftlich oder elektronisch abgegeben werden. Die Erklärung kann für die jeweilige Wahl nicht widerrufen werden. Liegt eine Erklärung zum Zeitpunkt der Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten nach § 17 nicht vor, wählen sie beziehungsweise werden sie in der ersten für sie in Betracht kommenden Gruppe gewählt, und zwar in der Reihenfolge Professor*innen, akademische Mitarbeiter*innen, Studierende oder TVP.
- (3) Personen, die mehr als einer Fakultät oder mehr als einem Department angehören, verfügen nur über das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen zu einem von ihnen bestimmten Fakultätsrat oder Departmentsrat. Die Bestimmung muss rechtzeitig bis zu dem Zeitpunkt der Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten nach § 17 erfolgen. Wird sie nicht rechtzeitig getroffen, trifft sie die Wahlleitung durch Los. Im Übrigen gilt der Absatz 2 entsprechend.

§ 15 Ablehnung des Mandats

Die Übernahme eines Amtes als Mitglied oder als Stellvertretung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige sachliche oder persönliche Gründe dafür vorliegen. Die Ablehnungserklärung ist an die Wahlleitung zu richten und bedarf der Schriftform. Die Entscheidung obliegt dem*der Präsident*in.

Vierter Abschnitt

Vorbereitung der Wahlen

§ 16 Wahlzeit

Die Wahlleitung bestimmt Zeitpunkt und Zeitraum der Wahlen. Die Wahlen finden innerhalb der Vorlesungszeit statt. Sie sollen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Gremien stattfinden. Der Zeitraum der Urnenwahlen beträgt für jede Gruppe mindestens zwei Tage. Bei Nachwahlen kann die Wahlleitung auch einen kürzeren Zeitraum festlegen.

§ 17 Wahlverzeichnis

(1) Die Wahlleitung ermittelt die Zahl der Wahlberechtigten nach § 13 anhand eines von der Hochschulverwaltung zu erstellenden Wahlverzeichnisses. Es sind nur die im Wahlverzeichnis eingetragenen Personen wahlberechtigt und wählbar.

(2) Das Wahlverzeichnis enthält neben dem Namen und dem Vornamen der wahlberechtigten Person die Gruppenzugehörigkeit und ggf. die Zugehörigkeit zu einer Fakultät und einem Department.

(3) Das Wahlverzeichnis kann von der Bekanntmachung der Wahl bis zur Schließung des Wahlverzeichnisses bei der Wahlleitung von den Mitgliedern der Hochschule eingesehen werden. Die Wahlleitung gibt hochschulöffentlich bekannt, wo und während welcher Zeiten das Wahlverzeichnis eingesehen werden kann. Das Wahlverzeichnis wird 21 Tage vor der Wahl geschlossen.

(4) Ändert sich die Zugehörigkeit einer wahlberechtigten Person zu einer Gruppe oder zu einer Fakultät oder einem Department nach der Schließung des Wahlverzeichnisses, übt die wahlberechtigte Person das aktive Wahlrecht in der Gruppe, der Fakultät oder dem Department aus, der sie bis zum Zeitpunkt der Schließung des Wahlverzeichnisses angehörte.

(5) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppe oder einer Fakultät oder eines Departments einer wahlberechtigten Person in das Wahlverzeichnis kann die wahlberechtigte Person bis zwei Wochen vor dem Wahltag Einwendungen bei der Wahlleitung geltend machen. Die Wahlleitung trifft unverzüglich eine Entscheidung und benachrichtigt die Einwendung geltend machende Person.

(6) Gegen die Eintragung einer Person in das Wahlverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann jede wahlberechtigte Person bis zum dritten Werktag nach Schließung des Wahlverzeichnisses Einwendungen bei der Wahlleitung erheben. Die eingetragene Person ist zu informieren und anzuhören. Beschließt die Wahlleitung die Streichung der eingetragenen Person aus dem Wahlverzeichnis, ist diese unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(7) Das Verzeichnis ist bis zum Beginn der Wahlhandlung von Amtswegen durch die Wahlleitung zu berichtigen, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Soll eine Person aus dem Wahlverzeichnis gestrichen werden, gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 18 Legitimation der Wahlberechtigten

Jede wahlberechtigte Person hat sich, soweit nicht persönlich bekannt, durch einen Lichtbildausweis zu legitimieren. Im Fall der Briefwahl wird die Legitimation durch die Aushändigung oder Übersendung des Stimmzettels ersetzt.

§ 19 Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahlleitung macht die Wahltag und die Anzahl der von den Gruppen zu besetzenden Sitze hochschulöffentlich bekannt.

(2) Mit der Bekanntmachung wird die Aufforderung an die Wahlberechtigten verbunden, innerhalb einer von der Wahlleitung festzusetzenden Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen.

(3) Die Frist nach Absatz 2 beträgt mindestens drei Wochen. Verspätet eingegangene Vorschläge oder Vorschläge, die dieser Wahlordnung nicht genügen, werden nicht berücksichtigt.

§ 20 Wahlvorschläge

(1) Jede wahlberechtigte Person kann sich selbst oder ein anderes Mitglied ihrer Gruppe zur Wahl vorschlagen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname,
2. Gruppe,
3. Department,
4. Fakultät oder
5. sonstige Beschäftigungsstelle

(3) Dem Wahlvorschlag ist jeweils eine eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung der kandidierenden Person und der Stellvertretung beizufügen. Die eigenhändige Unterschrift kann auch durch andere geeignete technische Mittel ersetzt werden, die die Identität und das Einverständnis zweifelsfrei erkennen lassen. Eine Übermittlung per E-Mail oder Fax ist zulässig.

(4) Angaben, die die kandidierenden Personen über ihre Zugehörigkeit zu Organisationen oder Wahllisten machen, werden in die Vorschlagsliste aufgenommen. Die Wahlleitung kann aus technischen Gründen den Umfang dieser Angaben begrenzen beziehungsweise gängige Abkürzungen gebrauchen.

(5) Zu Listen zusammengefasste Wahlvorschläge müssen die Reihenfolge der kandidierenden Personen erkennen lassen und sollen mit einer in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Bezeichnung versehen sein. Falls dies nicht geschieht, gilt als Bezeichnung der Name der Vertrauensperson. Ist die Reihenfolge der kandidierenden Personen zweifelhaft, gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen. Ist eine Liste nicht ausdrücklich als gebundene Liste gekennzeichnet, wird sie als freie Liste angesehen (§ 4 Abs. 2). Ist bei mehreren kandidierenden Personen nicht zweifelsfrei erkennbar, dass es sich um eine Liste handelt, gelten diese als Einzellisten.

(6) Listenvorschläge sollen mindestens 40% Männer bzw. Frauen der jeweiligen Mitgliedergruppe berücksichtigen. Bei einer gebundenen Liste gilt dieses für die Zahl der auf die Gruppe entfallenden Sitze. Bei gebundenen Listen soll die Aufstellung der Kandidat*innen alternierend nach Geschlecht erfolgen. Ausnahmen sind der Wahlleitung gegenüber zu begründen.

(7) Eine kandidierende Person darf nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. Eine Benennung als Stellvertretung ist ausgeschlossen, wenn die betreffende Person bereits als Mitglied oder Stellvertretung vorgeschlagen ist.

(8) Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Die Wahlorgane können auch unmittelbare Erklärungen von den kandidierenden Personen entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

(9) Ein Wahlvorschlag kann lediglich bis zum Ablauf der in § 19 Absatz 2, 3 genannten Frist zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 21 Wahlvorschlagslisten

(1) Die Wahlleitung prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und stellt die Vorschlagslisten auf.

(2) Die Wahlleitung macht nach Ablauf der in § 19 Absätze 2 und 3 genannten Frist die Vorschlagslisten hochschulöffentlich bekannt.

(3) Über Einwendungen einer wahlberechtigten Person gegen die für sie geltende Vorschlagsliste entscheidet die Wahlleitung; die Einwendungen sind an die Wahlleitung zu richten. Erkennt sie Einwendungen, die binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Vorschlagsliste geltend gemacht werden, als berechtigt an, gibt sie eine bereinigte Vorschlagsliste hochschulöffentlich bekannt; die Einwendungsfrist beginnt dadurch nicht neu.

§ 22 Stimmzettel

(1) Auf Grund der Vorschlagslisten werden für jede Wahl und für jede Gruppe gesonderte Stimmzettel hergestellt.

(2) In die Stimmzettel werden die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums, die jeweiligen Wahllisten sowie die weiteren Angaben im Sinne von § 20 Absatz 4 Satz 1 übernommen. Im Übrigen entscheidet die Wahlleitung über die Angaben auf dem Stimmzettel sowie deren Gestaltung.

Fünfter Abschnitt

Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 23 Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Die Wahlhandlungen sind für die Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg öffentlich.

§ 24 Sach- und Personalmittel

Die jeweiligen Fakultätsverwaltungen und zusätzlich bei den Wahlen zum Hochschulsenat die Hochschulverwaltung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg stellen die für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Hilfskräfte, Einrichtungen und Sachmittel zur Verfügung. Die Wahlräume müssen so ausgestattet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

§ 25 Urnenwahl

(1) Der Wahlvorstand eröffnet und schließt die Wahlhandlung. Er überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe. Er führt über besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung eine Niederschrift. Während der Öffnungszeiten muss in jedem Wahlraum mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes anwesend sein.

(2) Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er regelt bei Andrang den Zutritt.

(3) Der Wahlvorstand ist verantwortlich für die sichere Aufbewahrung der Wahlurne. Die Urne ist bei jeder Unterbrechung des Wahlvorgangs und nach dessen Beendigung so zu verschließen, dass Stimmzettel weder entnommen noch eingeworfen werden können.

§ 26 Stimmabgabe

(1) Jede wahlberechtigte Person erhält vom Wahlvorstand einen Stimmzettel, soweit nicht persönlich bekannt, gegen Vorlage eines Lichtbildausweises.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt im Falle einer Urnenwahl in einer Wahlzelle.

(3) Die wählende Person macht gemäß § 4 Absatz 2 durch eine entsprechende Kennzeichnung auf dem Stimmzettel eindeutig sichtbar, wen bzw. welche Liste sie wählt. Im Falle einer Urnenwahl wirft die wählende Person den zusammengefalteten Stimmzettel in Gegenwart des Wahlvorstandes in die Wahlurne.

§ 27 Briefwahl

- (1) Wahlvorstand bei Briefwahlen ist die Wahlleitung.
- (2) Der Versand der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlbriefumschlag) und seine Vorbereitung sowie die Bearbeitung der Wahlbriefe nach ihrer Rückkehr sind Wahlhandlungen im Sinne von § 23.
- (3) Die Wahlleitung sendet die Wahlunterlagen an die im Wahlverzeichnis bis zu dessen Schließung eingetragenen Personen. Die Wahlunterlagen werden an die Wohnanschrift/Heimatadresse versendet.
- (4) Wahlberechtigten, die nach Schließung des Wahlverzeichnisses in das Wahlverzeichnis eingetragen wurden, werden die Wahlunterlagen durch die Wahlleitung in den Räumen der Wahlleitung ausgehändigt.
- (5) Nicht im Wahlverzeichnis aufgeführte Personen können sich ihre Wahlunterlagen durch die Wahlleitung in den Räumen der Wahlleitung aushändigen lassen. Das Wahlrecht ist durch die Personen nachzuweisen. Welche Unterlagen erforderlich sind, entscheidet die Wahlleitung.
- (6) Wahlberechtigte, die gegenüber der Wahlleitung schriftlich erklären, keine Wahlunterlagen erhalten zu haben, erhalten diese persönlich von der Wahlleitung. Die Frist zur Abgabe der Erklärung bestimmt die Wahlleitung.

§ 28 Gültigkeit der Stimmzettel

- (1) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. er nicht gekennzeichnet ist,
 2. er als nicht von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hergestellt erkennbar ist,
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der wählenden Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
 4. mehr als ein Name oder mehr als eine Liste gekennzeichnet ist,
 5. er Zusätze enthält.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlleitung über die Gültigkeit der Stimmzettel.

§ 29 Auszählung

- (1) Unverzüglich nach Schluss der Wahlhandlungen zählen die Wahlvorstände die abgegebenen Stimmen aus. Dabei können Wahlberechtigte beteiligt werden. Die Ergebnisse der Stimmauszählungen werden von den Wahlvorständen schriftlich festgehalten und durch die Unterschriften ihrer Mitglieder bestätigt. Die abgegebenen Stimmzettel sind getrennt nach gültigen, ungültigen und zweifelhaften Stimmen sowie den übrigen Wahlunterlagen, insbesondere dem schriftlichen Wahlergebnis, unverzüglich an die Wahlleitung weiterzuleiten.
- (2) Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Zum Wahlergebnis gehören
 1. die Feststellung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen und in den Fakultäten,
 2. die Zahl der auf die einzelnen Listen entfallenden gültigen Stimmen sowie die Verteilung der Stimmen auf die kandidierenden Personen im Falle einer freien Liste,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 4. die Feststellung der gewählten Mitglieder,
 5. die Feststellung der Stellvertretungen,
 6. die Aufstellung der Reservelisten.
- (4) Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung hochschulöffentlich bekanntgemacht.

§ 30 Aufbewahrungsfristen/Kosten

(1) Wahlunterlagen wie das Wahlverzeichnis, Vorschlagslisten und Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.

(2) Die Hochschule trägt die Kosten der Wahlen. Sie stellt jeder wahlberechtigten Gruppe die erforderlichen Räumlichkeiten für mindestens eine Wahlversammlung unentgeltlich zur Verfügung. Die Kosten zur Vorbereitung der Kandidatur tragen die kandidierenden Personen selbst, sie dürfen dazu weder Personal noch Sachmittel der Hochschule beanspruchen.

§ 31 Wahlanfechtung

(1) Jede wahlberechtigte Person kann binnen einer Frist von zehn Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch einer wahlberechtigten Person ist nur statthaft für die ihr nach § 2 zuzuordnende Gruppe.

(2) Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlprüfungsausschuss einzulegen und zu begründen. Die Einspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 bei der Wahlleitung eingeht.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass der Verstoß das Wahlergebnis nicht ändern oder beeinflussen konnte.

(4) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie fehlerhaft oder nicht im Wahlverzeichnis eingetragen oder gestrichen wurde ist nur zulässig, sofern von dem Recht nach § 17 Absätze 5 und 6 Gebrauch gemacht wurde. Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlvorschlagsliste nicht oder nicht richtig erstellt oder bekanntgemacht wurde, ist nur zulässig, sofern die wahlberechtigte Person von ihrem Recht nach § 21 Absatz 3 Gebrauch gemacht hat.

§ 32 Entscheidung durch den Wahlprüfungsausschuss

(1) Erweist sich der Einspruch als zulässig und begründet, so erklärt der Wahlprüfungsausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Er ordnet an, ob die Wahl ganz oder teilweise wiederholt wird oder ob eine Stellvertretung beziehungsweise auf der Reserveliste stehende kandidierende Person nachrückt.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss teilt der einsprechenden Person seine Entscheidung durch einen begründeten Bescheid mit.

Siebenter Abschnitt

Veränderungen in der Anzahl der Sitze und Freiwerden von Sitzen

§ 33 Freiwerden von Sitzen

(1) Ein Sitz wird frei, wenn ein Mitglied ausscheidet.

(2) Ein Mitglied scheidet insbesondere aus,

1. wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
2. aufgrund einer Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses,
3. wenn es die Wählbarkeit für sein bisheriges Mandat verliert,
4. im Falle eines wirksamen Rücktritts (§ 5 Absatz 2 der Grundordnung),
5. wenn es seine Mitgliedschaft an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg verliert. Für das Ausscheiden einer Stellvertretung gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

(3) In einen freigewordenen Sitz rückt die Stellvertretung des ausgeschiedenen Mitglieds ein. Neue Stellvertretung wird die jeweils an der Spitze der Reserveliste stehende kandidierende Person.

(4) Die Veränderungen in Absatz 1 und 2 werden von der Wahlleitung festgestellt. Zu diesem Zweck unterrichten die Vorsitzenden der betroffenen Gremien die Wahlleitung über das Ausscheiden von Mitgliedern oder deren Stellvertretungen.

§ 34 Nachwahl

Kann nach § 33 Absatz 3 der freigewordene Sitz nicht besetzt werden, so findet eine Nachwahl nur statt, wenn es das betreffende Gremium oder die Vertretungen der betreffenden Gruppe in dem Gremium oder die wahlberechtigte Gruppe mehrheitlich verlangt. Das Verfahren der Nachwahl regelt die Wahlleitung. Eine Nachwahl findet für die verbleibende Amtszeit des Gremiums statt.

§ 35 Neu - und Umbildung von Fakultäten

(1) Werden Fakultäten neu gebildet oder in der Weise umgebildet, dass sich das Wahlverzeichnis vergrößert, so finden in den neu oder umgebildeten Fakultäten Neuwahlen zu den Fakultätsräten statt. Die neu gewählten Gremien treten in die Amtsperiode der entsprechenden Gremien der laufenden Wahlperiode ein.

(2) Ändert sich das Wahlverzeichnis einer Fakultät durch Umbildung derart, dass sich das Wahlverzeichnis verringert, finden keine Neuwahlen statt. Hier findet § 34 entsprechende Anwendung.

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Neu- oder Umbildung ist der im Beschluss des Hochschulsenats zu nennende Zeitpunkt. Für diesen Fall werden Übergangsregelungen geschaffen.

Zweiter Teil

Übergang- und Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten

Die Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und den Departmentsräten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für die Wahlen im Sommersemester 2022.

Hamburg, den 3. Februar 2022
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg